



---

# Reglement «Prix Media» in den Naturwissenschaften

---

Der Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), gestützt auf Art. 23 der Statuten vom 7. Mai 1994, erlässt das folgende Reglement:

## «Prix Media»

In der Erkenntnis, dass gute Öffentlichkeitsarbeit von grösster Bedeutung für den Dialog zwischen allen Bereichen der Gesellschaft und den Wissenschaften und für das Verständnis der Gesellschaft für die Naturwissenschaften ist, errichtet der Vorstand der SCNAT einen jährlich auszurichtenden «Prix Media».

### 1. Zweck

Der «Prix Media» zeichnet hervorragende publizistische Arbeiten über naturwissenschaftliche Themen aus.

### 2. Medien

Prämiert werden journalistische Werke (Text/Bild/Ton), die über Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen, Radio, Internet und vergleichbare Medien verbreitet wurden.

### 3. Zielpublikum

Die auszuzeichnende Arbeit soll sich primär an ein schweizerisches Publikum wenden und in einer oder mehrerer der vier Landessprachen verfasst sein.

### 4. Art der Arbeit

In Betracht kommen sowohl punktuelle Arbeiten als auch längerfristige Projekte, die sich mit einem spezifischen naturwissenschaftlichen Thema beschäftigen. Die Arbeit kann von einer Einzelperson oder einer Gruppe stammen.

Es gelten folgende Beschränkungen betreffend den Umfang der Arbeiten, die sich bei der Einreichung von Serienteilen auf den Umfang aller Beiträge im Gesamten beziehen:

*Print- & Internetmedien (inkl. Blogs):* max. 50'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

*Elektronische Medien:* Dauer von max. 1 Stunde

Wenn eine Sendung oder eine Serie eingereicht wird, in der mehrere Themenschwerpunkte vorkommen, muss präzisiert werden, welches der Themen für die Kandidatur berücksichtigt werden soll.

## **5. Nominationen**

Mitgliedorganisationen und Organisationseinheiten der SCNAT sind berechtigt, dem Vorstand Nominationen einzureichen. Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben.

## **6. Jurierung**

Die nominierten Arbeiten werden von einem Preisgericht beurteilt. Das Preisgericht stellt dem Zentralvorstand Antrag über die Verleihung des Preises. Das Preisgericht kann Antrag auf Nicht-Verleihung des Preises stellen.

Der Preis soll in der Regel einer Arbeit zugesprochen werden. Die Jury kann die Preissumme auf maximal drei Arbeiten verteilen. Für eine herausragende Arbeit kann ein «Prix d'excellence» vergeben werden, dessen Preisgeld höher als CHF 10'000.- ist. Dies muss beim Zentralvorstand beantragt werden.

## **7. Zusammensetzung des Preisgerichtes**

Das Preisgericht setzt sich aus drei vom Vorstand ernannten Mediensachverständigen zusammen. Es wird präsiert von einem Mitglied des Vorstandes der SCNAT, das jedoch beim Beschluss über die Verleihung des Preises kein Stimmrecht hat.

Die Mitglieder des Preisgerichtes arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

## **8. Preisverleihung**

Der «Prix Media» wird anlässlich eines besonderen Anlasses verliehen. Die Namen der Preisträgerinnen und Preisträger und die prämierten Arbeiten werden der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel bekannt gegeben.

## **9. Preissumme**

Die Preissumme beträgt CHF 10'000.-. In begründeten Fällen kann die Jury beim Vorstand für einen «Prix d'excellence» ein höheres Preisgeld beantragen (siehe Artikel 6).

## **10. Termine**

Das Sekretariat legt die Termine für die Nominationen und für die Beschlussfassung durch das Preisgericht fest.

## **11. Schlussbestimmungen**

Der «Prix Media» (im Bereich Naturwissenschaften) wurde 1998 erstmals verliehen. Er ist seit 2009 Teil des «Prix Média akademien-schweiz», der auf Ebene des Verbundes der Akademien der Wissenschaften Schweiz verliehen wird.

Der Vorstand der SCNAT kann dieses Reglement jederzeit abändern. Er kann die Ausschreibung des Preises für eine bestimmte Zeit sistieren oder ganz aufheben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SCNAT am 1. November 1996 beschlossen und am 20. Juni 1997, am 18. September 1998, am 18. Juni 1999, am 23. März 2001, am 28. Juni 2002 sowie am 25. März 2011 vom Vorstand der SCNAT abgeändert und sofort in Kraft gesetzt.